Datum:	Aktenzeichen 5 bM /
Amtsgericht Waldbröl	
-Vollstreckungsgericht-	
Gerichtsstr. 1	
51545 Waldbröl	
Antrag auf Kontofreigabe bei Überschre Nachzahlungen, §§ 850 k Abs. 2, 765a	
Im Zwangsvollstreckungsverfahren	
	Gläubiger
vertreten durch:	
gegen	

Schuldner/in

Ich beantrage gem. §§ 850k Abs. II, 765a ZPO den pfändungsfreien Betrag des Pfändungsschutzkontos
(IBAN:
Zu der mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des hiesigen Amtsgerichts zu der mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des hiesigen Amtsgerichts vom
Geschäftsnummer
ausgesprochenen Pfändung der Forderung des Schuldners/der Schuldnerin auf Auszahlung des Kontoguthabens bei dem oben genannten Drittschuldnerin einmalig für den
Monat
um folgenden Betrag:€
anzuheben.
Es wird des Weiteren beantragt, bis zur Entscheidung über den obigen Antrag die Zwangsvollstreckung einstweilen ohne Sicherheitsleistung einzustellen mit der Maßgabe, dass der/die Drittschuldner/in die Beträge, die den Mindestfreibetrag übersteigen, bis zur Höhe des festzulegenden Betrages weder an den Schuldner, noch an den Gläubiger auszuzahlen.
Gründe:
Mit dem vorgenannten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wurde unter anderem der Anspruch des Schuldners/der Schuldnerin auf Auszahlung des Guthabens gegenüber dem/der Drittschuldner/in gepfändet und dem/der Gläubiger/in zur Einziehung überwiesen.
Das Konto wird seit dem
als Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k ZPO geführt.
Der aktuelle Sockelfreibetrag beträgt Euro.
Am
wurde dem Konto eine Nachzahlung/Gutschrift durch

.....

gutgeschrieben.					
Es handelt sich hierbei um eine Nachzahlung/Gutschrift von					
€					
Für die Zeit vom bis					
Durch diese einmalige Gutschrift/Nachzahlung wurde der Sockelfreibetrag					
überschritten, so dass der oben genannten Drittschuldner/die oben genannten					
Drittschuldnerin ohne die beantragte Freigabe auch unpfändbare Teile der Gutschrift/Nachzahlung an den/die Gläubiger/in auskehren müsste.					
Mir ist bekannt, dass dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen sind, damit er vom					
Vollstreckungsgericht bearbeitet werden kann:					
a) Nachweig der Denk, doss es sieh um ein Dfändungsschutzkente handelt					
a) Nachweis der Bank, dass es sich um ein Pfändungsschutzkonto handelt					
b) Bescheinigung des aktuellen Sockelfreibetrages in Kopie					
c) Kontoauszüge der letzten 3 Monate					
d) Nachzahlungsbescheid					
Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.					
Für Rückfragen: Tel.					
Über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Justiz in Nordrhein-Westfalen wurde informiert.					
Unterschrift					